



Friedhofreglement

gültig ab 1. Juli 2015

Einwohnergemeinde Dulliken

Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Dulliken

Ingress Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 146 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007:

A Aufsicht und Überwachung

Aufsicht § 1 Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat. Dieser ist ermächtigt, Vorschriften für die Durchsetzung dieses Reglements zu erlassen.

Die Aufsicht über die Friedhofinfrastruktur obliegt der Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission, die Aufsicht über das Bestattungswesen der Verwaltungsleitung.

Organe § 2 Für die Belange des Bestattungswesens ist die Gemeindeschreiberei, für die Belange der Friedhofinfrastruktur die Bauverwaltung zuständig.

B Bestattungswesen

Bestattung Einwohner § 3 a. Die Gemeinde erbringt folgende Leistungen respektive ist für diese besorgt:

- Leichenaufbahrung im Aufbahrungsraum des Dulliker Friedhofs
- Kremation inklusive Standard-Urne
- Abholen der Urne durch den Friedhofgärtner im Umkreis von 10 km
- Öffnen, Zudecken und Planieren des Grabes
- Sarg- oder Urnenbegleitung im Rahmen der Abdankungsfeier auf dem Dulliker Friedhof
- die Bestattung im anonymen Urnensammelgrab

b. Alle übrigen Dienstleistungen werden im Auftrag der Hinterbliebenen und auf deren Kosten durch private Bestattungsunternehmen erbracht.

Die Gemeinde beteiligt sich an diesen übrigen Kosten (Sarg, Einsargen, Leichentransport, etc.) mit einem pauschalen Beitrag, der im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt ist.

c. Wenn der Sarg während der Abdankungsfeier in der Kirche

standsamt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden.

- Bestattung/Kremation § 10**
- a. Die Bestattung kann frühestens 48 Stunden und muss spätestens 96 Stunden nach dem festgestellten Tode erfolgen, sofern nicht ein Arzt zuhanden der Gemeindeschreiberei bescheinigt, dass zwingende Gründe eine Änderung dieser Frist erforderlich machen.
 - b. Die Kremation kann frühestens 48 Stunden nach dem festgestellten Tode durchgeführt werden. Die Urnenbeisetzung unterliegt keiner gesetzlichen Frist.
- Schliessung des Sarges § 11** Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des Todes durch den Arzt erfolgen. Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine frühere Schliessung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis zur Bestattung offen gelassen werden.
- Ansteckende Krankheit § 12** Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen sanitätspolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- Schickliche Beerdigung § 13** Die Polizei hat nötigenfalls während den Begräbnisfeierlichkeiten auf dem Friedhof für Ruhe und Ordnung zu sorgen und allfällige Verkehrsregelungen auf den Zufahrtsstrassen zum Friedhof zu veranlassen.

C Der Friedhof

I Ordnungsvorschriften

- Eigentum § 14** Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde Dulliken.
- Reihenfolge § 15** Die Bestattungen erfolgen in einer bestimmten Abfolge nach Plan der Grabstätten/Gräber. Die Bauverwaltung und die Gemeindeschreiberei sind für deren Einhaltung verantwortlich.
- Besuchszeit § 16** Der Friedhof ist eine Stätte der Besinnung, die jederzeit zugänglich ist. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission und die Bauverwaltung können nötigenfalls den Friedhof vorübergehend schliessen oder Besuchszeiten einführen.
- Haftung § 17** Für allfällige Schäden gilt die gesetzliche Haftungsregelung.

- Verhalten auf dem Friedhof** **§ 18** Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
- a. das Lärmen und Spielen
 - b. das Mitführen von Fahrrädern
 - c. das Pflücken von Zweigen und Blumen
 - d. das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
 - e. das Betreten fremder Gräber
 - f. das Mitführen von Hunden.
- Ansammlungen von Jugendlichen und Kindern zum blossen Zeitvertreib sind untersagt.
- Den Anordnungen der Bauverwaltung und des Friedhofgärtners ist Folge zu leisten.
-
- II Grabstätten**
- Einteilung der Gräber** **§ 19** Die Grabstätten werden einheitlich eingeteilt in:
- a. Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab dem 13. Lebensjahr
 - b. Reihengräber für Kinder bis zu 12 Jahren
 - c. Urneneinzelgräber
 - d. Urnengemeinschaftsgräber (Urnenhaine)
 - e. anonymes Urnensammelgrab
- Die Anordnung der Gräber hat so zu erfolgen, dass das beschränkte Areal des Friedhofs optimal genutzt werden kann.
-
- Ruhezeit** **§ 20** Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- Für Familiengräber gelten die Bestimmungen nach § 25.
- Das anonyme Urnensammelgrab ist auf Dauer ausgelegt. Die Ruhezeit ist nicht fixiert.
-
- Urnenbestattung** **§ 21** Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung der Gemeindeschreiberei Dulliken kann die Urnenbeisetzung auch im Grabe eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.
- Dabei ist zu beachten, dass sich die 20-jährige Ruhezeit ab dem Beisetzungsdatum der erstverstorbenen Person berechnet, weshalb sich die Ruhezeit für nachverstorbene Personen entsprechend verkürzt.
-
- Urnengemeinschafts-Grab, Urnenhain** **§ 22** Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Urnengemeinschaftsgräber (Urnenhaine) ist Sache der Gemeinde. Damit das Gemeinschaftsbild nicht gestört wird, ist ein separater Grab schmuck grundsätzlich nicht gestattet (Ausnahmen: Kerzen und kleiner Blumenschmuck an Allerheiligen, in der Advents- und Weihnachtszeit).

a. **Inscription**

Die Steininschrift wird in Absprache mit den Angehörigen von der Gemeinde veranlasst. Es sind höchstens zwei Inschriften auf einem Grabstein gestattet. Die Kosten der Beschriftung haben die Hinterbliebenen zu tragen.

b. **Ruhezeit**

Wie § 20, mindestens 20 Jahre

c. **Stein für zwei Inschriften**

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann für die Urnenbeisetzung im Urnengemeinschaftsgrab ein Grabstein für zwei Inschriften gewählt werden, so dass in diesem Grab eine weitere Urnenbestattung erfolgen kann.

Dabei ist zu beachten, dass sich die 20-jährige Ruhezeit ab dem Beisetzungsdatum der erstverstorbenen Person berechnet, so dass sich die Ruhezeit für die nachverstorbenen Person entsprechend verkürzt.

Aufhebung

§ 23

Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission auf Antrag der Bauverwaltung die Räumung der betreffenden Grabeinheiten anordnen. Die Räumung ist im Niederämter Anzeiger bekanntzugeben und auf dem Friedhof bei den betroffenen Grabreihen oder Sektoren anzuzeigen.

Die Hinterbliebenen müssen innerhalb der von der Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission gesetzten Frist den vorhandenen Grabschmuck und das Grabmal beseitigen. - Wird die Frist nicht benützt, verfügt die Bauverwaltung die Räumung auf Kosten der Gemeinde, jedoch unter Ablehnung allfälliger Entschädigungsforderungen von Seiten betroffener Hinterbliebener.

Die Grabsteine der Untengemeinschaftsgräber (Urnenhaine) bleiben im Eigentum der Gemeinde. Über sie dürfen die Hinterbliebenen nicht verfügen.

**Reihengräber
Grabmasse**

§ 24

Die Reihengräber erhalten folgende Grabmasse

Erdbestattung	L 150 cm	B 70 cm	T 150 cm
Urnengräber	L 100 cm	B 70 cm	T 60 cm
Kindergräber	L 100 cm	B 50 cm	T 120 cm
Totgeborene	L 100 cm	B 50 cm	T 80 cm

In jeder Abteilung darf mit einer neuen Reihe erst begonnen werden, wenn die vorhergehende komplett ist.

Familiengräber

§ 25

Die Benützungszeit der bestehenden Familiengräber wird gewährleistet, jedoch nicht verlängert. Neue Familiengrabstätten werden keine bewilligt. In den letzten 20 Jahren vor dem Ablauf der Benützungszeit darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden.

III Errichtung von Grabmalen

Bewilligungspflicht

§ 26 Das Errichten von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen Anlagen oder deren Änderung bedürfen der Bewilligung durch die Bauverwaltung. Für sämtliche Grabmäler sind der Bauverwaltung Ausführungspläne im Massstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Oberflächenbeschaffenheit, der Masse, der Schrift sowie des Namens des Grabmalherstellers einzureichen. Die Bauverwaltung wird innert einer Frist von 6 Wochen dem Gesuchsteller ihren Entscheid schriftlich mitteilen.

Materialwahl

Die Grabmäler sollten schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen.

Grundsätzlich sind nicht gestattet:

- a. Grabmäler von auffälligen Farben
- b. das Aufstellen von mehr als einer kleinen Fotografie (mit Rahmen maximal im Format A5) sowie das Anbringen von Keramikfiguren und von polierten Schrifttafeln, etc.
- c. Grabumrandungen aus Stein, Holz oder Metall
- d. Anpflanzung von Bäumen, gross werdender Sträucher, fremdartiger Pflanzen, etc.

Masse und Art des Grabmals

§ 27 Die Dimension der Grabmale wird wie folgt eingegrenzt:

Erdbestattung	H 90-110	B 40-60	T 12-30
Urnengräber	H 70-90	B 40-60	T 12-30
Kindergräber Erd.	H 50-70	B 30-40	T 10-20

Grabplatten: Maximalgrösse = 2/3 der Grabfläche, Dicke mindestens 8 cm.

Grabeinfassungen sind zwingend nach den Vorgaben der Bauverwaltung auszuführen.

- a. Sofern es künstlerische Gründe rechtfertigen, kann die Bauverwaltung auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen gestatten.
- b. Sämtliche Grabmäler müssen auf gleicher Flucht aufgestellt werden.

Zeitpunkt der Aufstellung

§ 28 Grabmale dürfen bei Erdbestattungen erst nachdem zwei weitere Erdbestattungen erfolgt sind, vorgenommen werden, frühestens jedoch 9 Monate nach der Beisetzung. Sie dürfen nur bei trockener Witterung und nicht bei gefrorener oder durchnässter Erde gesetzt werden. Das Grabmal ist auf ein Fundament zu stellen. Die Aufstellung erfolgt nach Anordnung und unter Aufsicht des Friedhofgärtners.

Grabmale dürfen bei Urnengräbern frühestens 3 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

- Unterhaltungspflicht** § 29 Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten; schief stehende Grabmäler sind aufzurichten.
Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, erfolgt die Instandstellung auf Veranlassung der Bauverwaltung zu Lasten der Angehörigen. Im Weiteren kann bei mehrmaligen Mahnungen die Räumung veranlasst werden.
- Bepflanzung und Unterhalt** § 30 Der Unterhalt ist, ausgenommen beim Urnengemeinschaftsgrab (Urnenhain), Sache der Hinterbliebenen.
Gräber von Verstorbenen ohne Angehörige sind auf Kosten der Gemeinde von Unkraut sauber zu halten und in einfacher Weise zu schmücken.
- Haftung** § 31 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden zufolge widerrechtlicher Handlungen Dritter, Zerfalls, Witte- rungseinflüssen, etc., die an Grabmälern und Bepflanzungen entstehen.

D Finanzielles

- Gebühren und Beiträge** § 32
- a. Für die Leistungen, welche die Gemeinde Dulliken nach Massgabe dieses Reglements erbringt, erhebt sie Gebühren. Diese Gebühren sind im Tarifblatt (Anhang 1 zu diesem Reglement) festgelegt.
 - b. Die Gemeinde richtet einen Pauschalbeitrag aus an die direkten Kosten, welche die Hinterbliebenen zu tragen haben. Dieser Gemeindebeitrag ist im Tarifblatt (Anhang 1 zu diesem Reglement) festgelegt.
 - c. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze gemäss Tarifblatt (Anhang 1 zu diesem Reglement) anzuheben oder zu senken. Die tatsächlichen Vollkosten stellen dabei die Gebührenobergrenze dar.

E Straf- und Schlussbestimmungen

- Widerhandlung** § 33 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 geahndet. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
Über das Ausfällen von Bussen bestimmt auf Antrag der Verwaltung der Gemeinderat.

- Rechtsschutz** § 34 Gegen Entscheide der Organe gemäss § 2 kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- Inkraftsetzung** § 35 Dieses Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen der Gemeinde über das Bestattungswesen und tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement des Innern des Kantons Solothurn in Kraft.

**Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am
12. Dezember 2011.**

EINWOHNERGEMEINDE DULLIKEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinsschreiber:

Theophil Frey

Andreas Gervasoni

**Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons
Solothurn mit Verfügung vom 20. Dezember 2011.**

Teilrevision genehmigt durch den Gemeinderat
Dulliken, 30. März 2015

Teilrevision genehmigt durch die Gemeindeversammlung
Dulliken, 15. Juni 2015

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:
Walter Rhiner

Der Gemeinsschreiber:
Andreas Gervasoni

Anhang 1 zum Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Dulliken

Tarifblatt

Gemeindebeitrag	Betrag CHF
Pauschaler Gemeindebeitrag an die übrigen Bestattungskosten Die Auszahlung erfolgt in der Regel direkt an das entsprechende Bestattungsunternehmen.	600.00
Gebührentarif	
Erdbestattungen	1'000.00
Urnenbestattung im Urneneinzelgrab	500.00
Urnenbestattung in ein bestehendes Grab	250.00
Urnengemeinschaftsgrab (Urnenhain) Schriftträger inkl. Abholen beim Steinmetz	750.00
Die Inschrift geht zu Lasten der Hinterbliebenen. Die entsprechenden Kosten werden ihnen vom Steinmetz direkt in Rechnung gestellt.	
Zusätzliche Gebühren für die Urnenbestattung von Auswärtigen	
im Urnengemeinschaftsgrab (Urnenhain)	2'500.00
im bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgrab	2'500.00
im anonymen Urnensammelgrab	700.00
Sämtliche von der Gemeinde erbrachten Leistungen werden zusätzlich separat in Rechnung gestellt.	nach Aufwand

Die Ansätze dieses Tarifblatts basieren auf einem Teuerungsstand von 116,0 Punkten.